

# Steuern sparen durch Bilanzierung

| Enno Hartmann

Freiberufler ermitteln im Allgemeinen ihren steuerlichen Gewinn durch eine sogenannte Einnahmenüberschussrechnung. Durch die Umstellung der Gewinnermittlung auf eine Bilanzierung lassen sich nach Umsetzung der Unternehmenssteuerreform ab 2008 bis zu 14,5 Prozentpunkte bzw. knapp 33% an Einkommensteuer sparen. Der folgende Artikel gibt einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand der beabsichtigten Unternehmenssteuerreform und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zahnarztpraxis.

Seit Jahren reklamieren unterschiedliche Bundesregierungen, „die Steuer“ senken und vereinfachen zu wollen. Die vielzitierte „Bierdeckelerklärung“ ist bislang nicht dabei herausgekommen. Stattdessen hat der Wettbewerb von steuerberatender Zunft, Rechtsprechung und Fiskus bei der Suche nach der für den Steuerbürger „angemessenen“ Steuerbelastung dazu geführt, dass allein das Einkommensteuergesetz zwischen 2000 und 2005 über 400-mal geändert wurde. Mit der für 2008 angekündigten Unternehmenssteuerreform soll jetzt zwar kein einfaches Gesetz verabschiedet werden, aber in Bezug auf die steuerliche Belastung wird ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung getan. Der Zahnarzt fühlt sich möglicherweise von einer Unternehmenssteuerreform nicht angesprochen, ist er doch in seinem Selbstverständnis nicht Unternehmer, sondern Freiberufler.

Gleichwohl sollte er sich mit den im Allgemeinen nur für Unternehmer relevanten Grundlagen der Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vertraut machen, sofern er die damit verbundenen deutlichen Steuervorteile nutzen möchte.

Üblicherweise wird der steuerpflichtige Gewinn einer Zahnarztpraxis aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausga-

andererseits durch die Inanspruchnahme von Leistungen, bspw. durch das Labor oder den Wartungsservice des EDV-Systempartners. Bei der Bilanzierung wird der Jahresgewinn aus der Gegenüberstellung von erbrachten Leistungen einerseits und empfangenen Lieferungen oder Leistungen andererseits ermittelt. Dabei ist es unwesentlich, wann der Geldeingang erfolgt, der mit einer erbrachten Leistung zusammenhängt bzw. wann die Bezahlung eines gelieferten Gegenstandes oder einer anderen berechneten Dienstleistung vorgenommen wird. Über die Bilanzierung wird das Jahresergebnis tatsächlich wirtschaftlich abgegrenzt, bei der Einnahmenüberschussrechnung erfolgt dies nur auf der Basis von Ein- und Auszahlungen. Das deutsche Steuerrecht stellt es jedem Freiberufler frei, ob er seinen Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln möchte oder durch eine etwas aufwendigere Bilanzierung.

## | Aktueller Gesetzentwurf

Wo liegen nun die Vorteile einer Gewinnermittlung durch Bilanzierung nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz?

„Das deutsche Steuerrecht stellt es jedem Freiberufler frei, ob er seinen Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln möchte oder durch eine etwas aufwendigere Bilanzierung.“

ben eines Jahres ermittelt. Dabei zählt im Wesentlichen das, was auf dem Bankkonto als Einzahlung und Auszahlung erscheint. Nur bei größeren Anschaffungen (Investitionen über 410 EUR netto) belasten die Kosten als Abschreibung über einen längeren Zeitraum, die sogenannte Nutzungsdauer, das steuerliche Ergebnis. Ähnlich wie bei dieser Nutzenverteilung eine Abgrenzung des Leistungspotenzials vorgenommen wird, richtet die Bilanzierung das Augenmerk auf die Leistungsbeziehungen, die eine Praxis im Lauf eines Wirtschaftsjahres begründet hat. Einerseits geschieht das durch die Erbringung von zahnärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten,

Ausgangspunkt der Regierungsinitiative war die Begünstigung von Kapitalgesellschaften, die man durch eine im internationalen Vergleich niedrigere Besteuerung für ausländische Investoren attraktiver machen wollte. Da man aber den größtenteils als Einzelunternehmen (Einzelpraxis) oder als Personengesellschaft (Gemeinschaftspraxis) organisierten deutschen Mittelstand nicht benachteiligen durfte – sonst wäre gleich wieder das Bundesverfassungsgericht bemüht worden – hat man auch dort ein steuerliches „Bonbon“ eingebaut. Der steuerliche Vorteil ist jedoch an ein Verbleiben der Gewinne (sog. Thesaurierung) im Unternehmen resp. in der Praxis

### [ der autor ]

**Dipl.-Kfm. Enno Hartmann** ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Osnabrück. Als Gesellschafter-Geschäftsführer der HDT Treuhand-GmbH betreut er Mediziner und andere Freiberufler. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der steuerlichen Gestaltungsberatung.

### [ kontakt ]

**Dipl.-Kfm. Enno Hartmann**  
Tel.: 05 41/4 40 54 40  
E-Mail: e-hartmann@hdt-treuhand.de